

Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „Grau-Verwaltung“, Insolvenz- und Sachwaltung?

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Der Beitrag thematisiert Fragen rund um den Berufsweg zum/zur Insolvenzverwalter- und Sachwalter*in. Bisher gibt es weder für den Beruf des Insolvenz Sachbearbeiters noch den des Insolvenzverwalter und Sachwalters einen staatlich vorgegebenen Ausbildungs- oder „Akkreditierungsweg“. Die Praxis behilft sich mit Usancen. Fraglich ist, ob die Berufsfelder „nach oben“ durchlässig sind. Davon soll nachfolgend mit einem Ausblick die Rede sein.*

I. Beruf „Insolvenzverwalter*in“ ?

Insolvenzverwalter*in ist, wer von einem Insolvenzgericht als solcher bestellt wird. Ansonsten ist der Beruf unkonturiert, so dass zuweilen bezweifelt wird, dass es ein „Beruf“ ist.¹ Die zu „KO-Zeiten“ noch unbekannte Diskussion rund um die gerichtlichen „Bestellungsakte“ hat nach Inkrafttreten der InsO die Stellung der Insolvenz- (und nunmehr auch der Restrukturierungs-)gerichte und -Richter*innen maßgeblich beeinflusst und geprägt.

Der Grund war so einfach wie der spätere Verlauf kompliziert wurde: Mit Zunahme der massehaltigen Insolvenzverfahren und einem „moderneren“ Insolvenzverständnis, welches nun auch vermehrt Betriebsfortführung, Massemehrung und damit auch Vergütungssteigerung beinhaltet, und zunehmender Anzahl von „Großverfahren“ lautete die Frage so manches „Bewerbers“: „Warum die/der, warum nicht ich?“. Gestellt waren damit die relevanten Fragen nach der gesetzlichen Stellung der Insolvenzverwalter, nach Berufsrecht und Berufsordnung.

Nach ersten Ideen zu einer quasi „automatisierten“ Verwalterbestellung nach Reihenfolge,² die – ob ihrer Absurdität – schnell „beerdigt“ wurden,³ „bewarb“

sich ein findiger Bewerber bei einem kleinen Insolvenzgericht (Kerpen) und fing sich ein freundliches richterseitiges Absageschreiben ein.⁴ Die Eingabe gegen die Absage ging bis zum BVerfG und das verortete den Vorgang als „Justizverwaltungsakt“ und forderte die Führung von insolvenzrichterlichen „**Vorauswahl-Listen**“.⁵

Der Rest ist Rechtsgeschichte. Fortan folgten „Vorauswahl-Listenzugangsentscheidungen“ und die folgerichtig auch auftretenden „De-Listing“-Entscheidungen, also „offizielle“ Entfernungen von diesen Listen.⁶ Gestritten

wurde um Listungskriterien wie Ortsnähe, Fachanwaltsbezeichnung bis hin zur (durchaus notwendigen) Darstellung von Mitarbeiter-Unterbau in den Verwalterkanzleien durch die sich „bewerbenden“ Verwalter.⁷ Die Insolvenzgerichte versuchten teilweise, einen gewissen Qualitätsstandard in die Listungsentscheidung „vorzuziehen“, und auch die Bestellungsentscheidung sollte von „Qualitätskriterien“ wie z. B. „Verfahrenskennzahlen“ zumindest mitbestimmt werden.⁸ Deren Definition indes wurde und blieb streitig. Listungsanträge mit berufsrechtlichem Einschlag wollten dann die juristische Person zum Insolvenzverwalter küren



RiAG Frank Frind

ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Frind, ZInsO 2023, 2314

² Holzer/Kleine-Cosack/Prütting, 2001, Gutachten für den „Gravenbrucher Kreis“: Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 61–67

³ Frind, ZInsO 2001, 481; Förster, ZInsO 2001, 545; Klaas u. a., ZInsO 2001, 652; Beutler u. a., ZInsO 2001, 730 (Distanzierung v. Gutachten des „Gravenbrucher Kreises“)

⁴ Dessen – überschaubarer – Wortlaut berichtet der Sachverhalt BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, NJW 2004, 2725 wie folgt: „Der Bf. zu 1 ist Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in A. Nach vergeblichen Bemühungen, vom AG A. zum Insolvenzverwalter bestellt zu werden, teilte ihm der Insolvenzrichter mit

dem angegriffenen Schreiben mit, dass er mit mehreren Rechtsanwaltskanzleien bei Insolvenzverwaltungen mit gutem Erfolg zusammenarbeite und kein Anlass bestehe, die Zahl der Verwalter zu erhöhen.“

⁵ BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, NJW 2004, 2725

⁶ Der Begriff „DE-Listing“ wurde wohl erstmals geprägt im Aufsatz Frind/A. Schmidt, NZI 2004, 533

⁷ Zu allem ausführlich HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 20 ff. m.w.N.

⁸ Dazu HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 57 m. w. N.

lassen, was BGH und BVerfG schließlich zu Recht ablehnten.¹

Heute nach mehr als 25 Jahren beschäftigt uns diese Auseinandersetzung rund um „Beruf“ oder „Amt“ des Insolvenzverwalters/Sachwalters/Restrukturierungsbeauftragten immer noch. Der Gesetzgeber hat mit §§ 22a, 56a, 56b InsO Bestellungsvorschläge von Gläubigern und in § 270d InsO von eigenverwaltenden Schuldern geregelt. Das war regelungstechnisch indes ungenügend, der Ruf nach Berufsordnung und genauerer Definition von „geeigneter“ Person in § 56 Abs.1 InsO verhallte nicht. Das deutsche „Listungswesen“ ist dann durch die europäische Restrukturierungsrichtlinie (Art. 26)² quasi ad acta gelegt worden, denn es ist weder „transparent“ noch „fair“ im Sinne der Richtlinienanforderungen.³ Die insolvenzrechtlichen Verbände streiten (oder stritten) aber weiter um „richtige“ und „ausreichende“ berufsrechtliche Regelungen, der Gesetzgeber zögerte und entwarf erst 2024 erste Regelungsüberlegungen.⁴ Diese wurden wegen Beendigung der Koalition nicht veröffentlicht.

Zu beachten ist, dass der/die Insolvenzverwalter*in zugleich auch immer Insolvenzsachverständige/r ist, und damit über § 4 InsO die Regelungen der §§ 404–413 ZPO gelten. Der Gesetzgeber hat hier eine Begründung für die jeweilige Sachverständigenauswahl nicht geregelt (§§ 56 InsO, 404 ZPO). Nach ganz herrschender Meinung kommt auch eine „Bestellungsbegründung“ im Einzelfall nicht in Betracht. Die Praxis weiß, dass eine Abwägung zwischen allen dem Richter bekannten Kandidaten innerhalb einer Begründung nicht möglich wäre.⁵ Und das BVerfG hat bestätigt, dass die konkrete Beststellungsentscheidung nicht rechtsmittelbehaftet ist.⁶ Ein „Anrecht“ auf die Zuweisung von massehaltigen Verfahren gibt es erst recht nicht.

II. Bewerbung und Vorauswahl-Liste

Die derzeit bei den Insolvenzgerichten teilweise noch praktizierte Vorauslistenführung findet in § 56 InsO keine gesetzliche Stütze. Sie ist, wie bereits dargelegt, im Grunde quasi eine „Rechtsprechungserfindung“ des BVerfG. Die Insolvenzrichter*innen, die lt. BVerfG jede/r für sich eine Liste führen sollten, sollten solche Listen führen, um im Eilfall der Bestellung (in der Regel innerhalb des Insolvenzeröffnungsverfahrens) einen vorbereiteten Überblick über die bestellungsbereiten und bestellungsfähigen Kandidat*innen zu haben, insbesondere sollten die generellen Beststellungsanforderungen vorab geklärt sein.⁷

Bisher hat die obergerichtliche Rechtsprechung die Aufnahme auf die Listen bereits bei „genereller Eignung“ erwartet,⁸ indes wiederum diese „generelle Eignung“ gänzlich undefiniert und wiederum laut ausdrücklicher BVerfG-Rechtsprechung von den jeweiligen Anforderungsprofilen der einzelnen Insolvenzrichter abhängig ist.⁹ Eine völlig gleiche »Eligibilität« der gelisteten Verwalter besteht dennoch nicht, da der Insolvenzrichter Spezialkenntnisse, bestimmte Fertigkeiten, Erfahrungen und bisherige Leistungen der Bewerber eben gerade bei der Einzelfallbestellung zu berücksichtigen hat.

Zulässig ist, dass sich Insolvenzrichter eines Gerichts darauf einigen, eine **gemeinsame Vorauswahl-Liste** zu führen und Bewerber z. B. nur gemeinsam anzuhören bzw. dann zu listen.¹⁰ Diese gilt aber nur so lange, wie alle Richter mit den dafür zugrunde liegenden Anforderungskriterien einverstanden sind und die Liste auch verwenden wollen. Wird im Rahmen von Abteilungswechseln die richterliche Zuständigkeit verändert und neue Richter treten in das Insolvenzdezernat ein, kann sich ein bisheriger gemeinsamer „Comment“ verändern. Bewerber*innen tun daher gut daran, sich mittels Erkundigung beim abteilungsführenden Richter oder bei bereits bestellten Verwalter*innen zu erkundigen, ob

¹ BVerfG, v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321; BGH, v. 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12, ZInsO 2013, 2103
² RICHTLINIE (EU) 2019/1023 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20.6.2019, Amtsblatt der Europäischen Union v. 26.6.2019

³ Frind, ZInsO 2023, 2314, 2318; Frind, INDat Report 2/2021, S. 56; Smid, DZWIR 2021, 257; Smid, ZInsO 2022, 965, 970 Fn. 56; PRS-Cranshaw, Art. 26 EU-RL Rn. 8; Bericht st. Deputation DRIT, ZInsO 2022, 1846; a. A. Thole, ZIP 2023, 1769, 1774

⁴ Zu allem HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 7, Rn. 18, Rn. 22, Rn. 42

⁵ HmbKomm-InsO/Frind, § 56 Rn. 109, 111 m. w. N.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 76

⁷ BVerfG, v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 765 Rn. 20

⁸ OLG Hamburg, v. 8.10.2008 – 2 VA 4/07, ZIP 2008, 2228 = NZI 2008, 744; OLG Schleswig, v. 28.11.2006 – 12 VA 3/06, ZIP 2007, 831; BGH, v. 19.12.2007 – IV AR (VZ) 6/07, ZInsO 2008, 207

⁹ BVerfG, v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 u. 1 BvR 1086/01, ZIP 2004, 1649, 1651; Kayser/Thole-Riedel, InsO, § 56 Rn. 15, 17

¹⁰ Diese Praxis ist z. B. beim AG Köln der Fall.

getrennte Richter*innenlisten oder eine gemeinsame Liste beim jeweiligen Gericht geführt werden.

Die Führung **getrennter Vorauswahl-Listen** für Regel-/Unternehmens- und/oder Verbraucherinsolvenzverfahren empfiehlt sich wegen der mit der Reform der Privatsolvenz zum 1.7.2024 weitgehend vollzogenen Angleichung der Verwalter-Pflichten (z.B.: Erweiterung der Anfechtungsbefugnis auch in Verbraucherinsolvenzverfahren) in allen „Verfahrensarten“ nicht.¹

Es gibt im Grunde für beide Verfahrensarten mittlerweile auch kaum zu trennende Anforderungsprofile.² Die gerichtlichen Anforderungen an eine generelle Bestellbarkeit können z. B. für Verbraucherinsolvenzverfahren nicht herabgesetzt werden (auch nicht bei der Haftpflichtversicherungssumme), da auch in deren Verlauf zuweilen hohe Massen verwaltet werden können (z. B. nach Erbschaft), oder rechtlich schwierige Probleme (Grundstückverwertung, Anfechtungsrechtsstreitigkeiten) (auch unverhofft) auftreten können.

Die bei den Insolvenzgerichten „gelebte“ Praxis im Umgang mit Vorauswahl-Listen ist völlig unterschiedlich. Dies beginnt bereits mit der Entgegennahme und „Veraktung“ von „Bewerbungsschreiben“. Bei einigen Gerichten werden diese gar nicht oder erst auf nachdrückliches Drängen beantwortet, teilweise werden sie immer noch in einem „Ordner“ schlicht abheftet. Andere Gerichte vergeben „Justizverwaltungsaktenzeichen“ und bestätigen den Eingang. Dies zumindest ist eine im Ansatz korrekte Verfahrensweise. Im Grunde war vor dem Inkrafttreten der EU-Restrukturierungsrichtlinie sodann die Bewerbung zu bescheiden, und zwar im Zeitrahmen des § 27 Abs. 1 Satz 1 EGGVG (drei Monate). Bei einigen Gerichten wurden dazu vorher persönliche Anhörungsgespräche durchgeführt.

Die von der EU-Kommission vorgelegte und nunmehr beschlossene Restrukturierungsrichtlinie vom 20.6.2019³ sieht in Art. 25 nur sehr allgemeine Qualitätsanforderungen an Verwalter vor, aber in Art. 26 Abs. 2 der EU-Restrukturierungsrichtlinie immerhin, dass Zulassungsvoraussetzungen **klar und transparent sowie der Bestellzugang fair**

geregelt sind. Diese Anforderung gilt auch für das derzeitige, nur rechtsprechungskonturierte deutsche Vorauswahl-Listungssystem.⁴ Dies genügt aber wegen der völlig unterschiedlichen, teilweise von Richter*in zu Richter unterschiedlichen, Praxis mit und ohne Listenführungen den europarechtlichen Anforderungen nicht, weshalb viele Insolvenzgerichte inzwischen nur noch „**Interessenbekundungen**“ für eine Bestellung entgegennehmen und eine gesetzliche Berufszugangsregelung abwarten.

Mit Stellungnahme vom 13.6.2022⁵ hat der BAKInso e.V. diesen Umstand zum Anlass genommen, die bisherige nationale Nichtumsetzung der EU-Richtlinie zum 17.7.2022 in diesem Punkt zu rügen und eine Fortsetzung der Vorauswahl-Listenführung mangels rechtlicher Grundlage abzulehnen. Zugleich hat BAKInso e.V. bei der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, welches derzeit andauert. Fortan ist es statthaft und folgerichtig, eingehende „Bewerbungen“ nur noch als

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de.
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

¹ AG Mannheim, v. 7.12.2009 – AR 52/09, NZI 2010, 107 = ZInsO 2010, 2149

² OLG Hamburg, v. 3.8.2011 – 2 VA 9/11, ZInsO 2011, 1655 = NZI 2011, 762; Smid, ZInsO 2018, 1825, 1828; Smid, DZWIR 2021, 257, 261

³ ABl EU 2019 Nr. L 172, 18

⁴ Lissner, ZInsO 2022, 1213, 1215

⁵ ZInsO 2022, 1335 = NZI 14/2022, IX

Interessenbekundungen an einer Bestellung interessierter Verwalter-/Sachwalteraspiranten – ohne justizverwaltungsmäßige Bescheidung – zu behandeln und nur noch zu bestätigen, dass sie zur Kenntnis genommen wurden.¹ Das alles wird sich erst mit der gesetzlichen Einführung eines „Bundesverzeichnisses“ grundlegend ändern.

Eine Interessenbekundung sollte an die jeweiligen Insolvenzrichter*innen (vorher aktuellen Geschäftsverteilungsplan lesen!) gerichtet werden. Eine telefonische Nachfrage „kann ich mich mal vorstellen“, ist erst nach ca. einem Monat sinnvoll. Von einem Insistieren ist abzuraten! Bei den Rechtspfleger*innen ist eine „Vorstellungsrunde“ erst angezeigt, wenn eine richterseitige Bestellung erfolgt ist, vorher besteht ja bei dieser Berufsgruppe keine richterseitige „Befassungsnotwendigkeit“ mit ihrer Person. Wenn der Zeitpunkt aber gekommen ist, beziehen Sie (auch bei größerer Personenzahl) möglichst alle Rechtspfleger mit ein. Nichts ist ärgerlicher, als wenn gerichtliche Rechtsanwender sich nicht ausreichend „gesehen“ fühlen.

Die Interessenbekundung sollte Kanzleiorganigramm, Werdegang, Spezialkenntnisse, mediative Fähigkeiten, Kenntnisschwerpunkte und vor allem bisherige **Erfahrungen im Insolvenzrechtsbereich** darstellen. „Hochglanzbroschüren“ wirken sowohl aufgesetzt wie „abschreckend“. Bei den Erfahrungsdarstellungen sind langjährige Sachbearbeiter*innen und „Grau-Verwalter*innen“ durchaus im Vorteil.

III. Was ist „Grauverwaltung“?

Der Begriff „Grauverwaltung“ hat sich im Insolvenzrechtsbereich umgangssprachlich für verschiedene Spielarten des „Verwalters hinter dem Verwalter“ eingebürgert.²

1. Erscheinungsformen

Es geht dabei um die Varianten

- a. volle Weitergabe des gerichtlichen Sachverständigen – bzw. Verwalterauftrages an eine andere Person (in der Regel in derselben Kanzlei) oder auch

- b. die Weitergabe von „Kernbereichen“ der Insolvenzverwaltertätigkeit an eine andere Person ohne Zustimmung des Gerichtes oder

- c. die Mitarbeit bei (größeren) Insolvenzverfahren mit klar abgegrenztem Tätigkeitsbereich ohne End-Entscheidungsbefugnis.

Zulässig ist im Sinne höchstpersönlicher Bearbeitung des gerichtlichen Auftrages nur die letztgenannte Variante³. Völlig zulässig ist die Mitteilung der Mit-Tätigkeit in bisherigen Insolvenzverfahren unter Beschreibung der diesbzgl. Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Interessenbekundungsverfahrens im Bereich „Erfahrung“.

Die „GOI“ des VID e.V. formulieren daher in Pkt. II.1. beschränkend: *„Das Amt des Insolvenzverwalters ist höchstpersönlicher Natur. Das Kriterium persönlicher Aufgabenwahrnehmung wird nicht erfüllt, wenn der Verwalter sich nur formal zum Insolvenzverwalter bestellen lässt, die Abwicklung aber umfassend anderen Personen überlässt.“* Ansonsten kommt es eben zu Marktverzerrungen, indem Verwalter*innen zu viele Bestellungen auf sich vereinigen, die sie im Grunde mit direkter Überwachung und Endentscheidungskompetenz gar nicht abwickeln können. Grundlage dieser Marktverzerrung sind „Bewerbungsverbote“, nämlich dass Mitarbeiter*innen in den Verwalterkanzleien keine Gelegenheit erhalten, sich selbst bei den Gerichten für „kleine“ Verfahren zu bewerben und „nach außen“ hervortreten. Sofern Insolvenzgerichte die direkte Vergabe von „kleinen“ Verfahren an Mitarbeiter*innen ablehnen, tragen sie natürlich zu dieser Entwicklung bei.

2. Fachanwaltstitel?

Der Fachanwalts-Titel, der seit 1.6.2022 auf »Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht« optional lautet, allein genügt zur Aufnahme i.d. Vorauswahl-Liste nicht⁴, denn dieser Titel kann auch ohne jede (Probe-) Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder für den Insolvenzverwalter erlangt werden, da die diesbezüglichen Fälle durch eine höhere Anzahl von Beratungsmandaten in Insolvenzverfahren ersetzt werden können⁵. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3a FAO (Fassung v. 1.1.2018), der aber eröffnete

¹ Dazu Frind/Pollmächer, INDat Report 5/2022, S. 34

² Uhlenbruck, INDAT-Report 6/09, 28

³ HmbKommInsO-Frind, 10. Aufl., § 56 Rn.69 mwN; Auswüchse schildert der Bundesverband »Menschen in der Insolvenz« lt. INDAT-Report 4/2010, 8, 11

⁴ Lissner, BB 2014, 265, 266; Jaeger-Gerhardt, § 56 Rn. 39;

Graeber DZWIR 2005, 177, 188; Wetjen, Anwalt 2001, 10, 14

⁵ AnwGH Sachsen v. 27.6.2014, ZInsO 2015, 35

Insolvenzverfahren meint. Die dortige Fälle-Ersetzung mit Beratung in Verbraucherinsolvenzverfahren muss aber die gerichtliche Vertretung des Schuldners im eröffneten Verfahren zur Grundlage gehabt haben¹. Die FAO sieht somit zwar nachweisbare praktische Erfahrungen vor, erlaubt hierbei aber Flexibilität, u.a. z.B. auch die Ersetzung von eigentlich erforderlichen Fällen mit laufenden Betrieben (zumindest zwei Verfahren mit bei Eröffnung mehr als 5 beschäftigten Arbeitnehmern) durch eine größere Anzahl von Bestellungen als vorläufiger »schwacher« Insolvenzverwalter oder als Insolvenzverwalter/Sachwalter/Sanierungsgeschäftsführer oder Schuldnerberater (je sechs Verfahren)², nicht aber durch die Bestellung als Treuhänder oder Tätigkeiten im Bereich der »Grau-Verwaltung«³. Diese »Substitutionsregelungen« reagieren darauf, dass Insolvenzgerichte häufig Verfahren an erfahrenere erprobte Verwalter vergeben und nehmen in Kauf, dass die substituierenden Tätigkeiten hinter der Tätigkeit des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren zurückbleiben⁴. Erwogen wird auch, ob die Bestellung als Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren als Ersetzung herangezogen werden kann⁵, was derzeit nicht der Fall ist⁶. So betrug der Anteil von Volljuristen bei den bestellten Verwaltern 2016 noch ca. 88 %.⁷

Der Fachanwaltstitel sollte als Bestellungs-voraussetzung bei Volljuristen aber mindestens vorhanden sein, um die betriebswirtschaftlichen und theoretischen Kenntnisse, soweit nicht anderweitig nachweisbar, belegen zu können. Zwingende Voraussetzung zur Listung ist er eben aber nicht⁸. Die Verleihung des Fachanwaltstitels im Insolvenzrecht erfordert in der Regel ein Fachgespräch des zuständigen Fachausschusses. Das Vorhandensein hinreichender theoretischer Kenntnisse wird aufgrund einer vielfachen Bestellung eines Anwärters auf den Fachanwaltstitel zum Insolvenzverwalter hin nicht vermutet werden können, es ist eine dezidierte Prüfung durchzuführen⁹. Die Anzahl der Fachanwälte

für Insolvenzrecht ist seit Schaffung des Spartenbereiches ständig gestiegen.¹⁰

3. Hindernis Honorarabführungsvertrag?

„Grau“-Verwalter*innen stoßen bei dem Versuch, sich aus der bisherigen Kanzlei mittels Eigenbestellungs-„Bewerbung“ lösen zu wollen, häufig auf das Unabhängigkeitsproblem der **Honorarabführungsfolgeverträge**.

Ein Honorarabführungsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Insolvenzverwalters aus einer Sozietät¹¹ kann generell die Unabhängigkeit gefährden, da der Verwalter fortan mit Blick auf die Honorarabführungspflicht wirtschaften und sich verhalten wird¹². Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur juristischen Person hingegen die Möglichkeit der Marktteilhabe von juristischen Anwaltszusammenschlüssen auf dem Hintergrund



InsO-Tagung auf Sylt
Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch
mit Blick auf Strand und Meer

Jährlich im Mai
in
Westerland/Sylt

www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/

¹ BGH v. 09.11.2018, ZInsO 2018, 2799

² Dies klarstellend BGH v. 10.6.2020, ZInsO 2020, 1769

³ BGH, NZI 2007, 399

⁴ BGH v. 10.6.2020, ZInsO 2020, 1769 Rn. 19, 26

⁵ Willmer/Berner, NZI 2020, 943

⁶ Zum richtigen Antrag auf Erteilung des Fachanwaltstitels Berner, NZI 2023, 62

⁷ INDAT-Report 1/2016, 30

⁸ Bork, ZIP 2017, 2173, 2177

⁹ AGH Berlin, ZInsO 2012, 288 = ZIP 2012, 994 »keine alte Hasen-Regelung«

¹⁰ Von 1060 im Jahr 2009 (NZI 9/2009, X) auf 1740 im Jahr 2020 (INDAT-Rep. 5/2020, 58)

¹¹ Beispielfall: LAG Köln, ZInsO 2008, 682

¹² Weissbrodt, ZInsO 2008, 633; zur Geltendmachung solcher Ansprüche Stiller, ZInsO 2017, 2037

von Abtretungs-verträgen sogar betont¹. Die Entscheidung kann jedoch nicht als Zustimmung zu diesem »Geschäfts-modell« gewertet werden, denn sowohl die Verwalterakten wie auch der Vergütungsanspruch stehen dem bestellten Verwalter persönlich zu².

Allerdings soll die vertraglich eingeräumte Nutzung der Infrastruktur der Sozietät (nebst Haftungs-freistellung bzw. -übernahme) für den angestellten Insolvenzverwalter als Geschäftsbesorgungsvertrag eingruppiert werden, mit der Folge, dass die Partner Mitbesitz an den gesamten kopierten Verwalter-unterlagen hätten und diese einsehen wie auch kopieren dürften³. Entsprechende Streitigkeiten hierzu könnten die Insolvenzabwicklung stören oder gar gefährden⁴ und ein Geschäftsmodell des »abhängigen« Arbeitnehmer-Insolvenzverwalters ist im Kern Umgehung der Höchstpersönlichkeit des Amtes und damit nichtig⁵.

Der Arbeitgeber kann nur Vergütung für »Hilfsdienste« und Zurverfügungstellung von Equipment/Büro, etc., begehren, nicht aber Einfluss auf die Verwalter-vergütung nehmen. Die Insolvenzgerichte sollten mithin im Bewerbungsverfahren vor einer Listung in ihre Fragebögen Fragen nach Honorarabführungs-klauseln und Forderungsabtretungen integrieren⁶. Grundsätzlich sieht die Rechtsprechung – ohne dies zu thematisieren – eine Honorarabführungs-vereinbarung mit Auskunftspflicht in Bezug auf Insolvenzgerichte mit denen eine Kontaktabbahnung durch die vorherige Kanzlei ermöglicht wurde, und sei es nur durch Zuarbeit des jetzigen Verwalters als damaliger Sachbearbeiter, als zulässig an⁷. Es kann nach dieser Rechtsprechung also nicht generell

davon ausgegangen werden, dass die Abtretung von Verwaltervergütungsansprüchen unwirksam ist⁸. Dem kann mit Blick auf die Bewerbungsbe-stellungsfrage und die Gefährdung der Unabhängig-keit des Verwalters indes nicht gefolgt werden⁹. Als gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksame AGB-Arbeitsvertragsklausel wurde indes eine Regelung angesehen, die der ehemaligen Kanzlei nach Ausscheiden noch Honoraransprüche aus neuen Insolvenzverwaltungen des ausgeschiedenen Anwaltes zubilligt¹⁰.

IV. Bewerbung oder Interessenbekundung bisheriger Sachbearbeiter*innen

Nach § 5 RDG können auch Diplombetriebswirte sowie -wirtschaftsjuristen und -kaufleute Sanierungs- und Insolvenzberatung durchführen¹¹. Die Zulassung zur Insolvenzverwaltung sollte nicht von einem universitären Studium abhängig gemacht werden.¹² Diplom-Wirtschaftsjuristen eignen sich als Insolvenzverwalter in manchen Fällen aufgrund vertiefter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse genauso oder gar besser als Volljuristen¹³ und werden auch vermehrt bestellt¹⁴. Derzeit sollen zwar noch ca. 90 % aller Insolvenzverwalter Rechtsanwälte sein¹⁵, aber der Markt fächert sich via Spezialisierung immer mehr auf. Für 2023 wurden insgesamt 2034 Insolvenzverwalter*innen von denen 1505 in Regel-insolvenzverfahren bestellt werden festgestellt¹⁶. Im Jahre 2024 wurden 1954 Verwalter*innen gezählt von denen 1353 Regelinsolvenzverfahren bearbeiten¹⁷. Derzeit ist eine geringe Anzahl Verwalter nicht

¹ BVerfG v. 12.1.2016, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321; insofern abl. Römermann, ZIP 2016, 328, 331; krit. Frind, NZI 2016, 156

² Mitlehner, NZI 2016, 248, 250; Mitlehner, NZI 2021, 376, 380

³ OLG Brandenburg v. 6.11.2019, ZIP 2019, 2307 = ZInsO 2020, 665

⁴ Wie der Tatbestand des Verfahrens OLG Brandenburg v. 6.11.2019, ZIP 2019, 2307 = ZInsO 2020, 665, eindrücklich zeigt; Weiß, ZInsO 2020, 651, rät zu Recht dazu, bereits im Vorfeld jedes Sozietätsvertrages die Probleme der aus den Insolvenzverfahren resultierenden Daten zu Beginn zu regeln

⁵ Zutreffend Mitlehner, NZI 2020, 134, 136

⁶ Schenk, ZInsO 2015, 2400, 2414

⁷ BAG v. 22.10.2020, 6 AZR 566/18, NZI 2021, 412; BGH v. 29.7.2014, ZInsO 2015, 2440; OLG Dresden v. 29.11.2012, ZInsO 2015, 2447; KG v. 19.12.2014, ZIP 2015, 649 = ZVI 2015, 194; Schenk, ZInsO 2015, 2400, 2414 »in verkehrüblicher Höhe«) (»Förderung durch Kompetenz und Renommee der bisherigen Kanzlei«)

⁸ Graeber, ZInsO 2019, 2612; LAG Berlin-Brandenburg, ZInsO 2019, 2418 = BeckRS 2018, 42725; a.A. aber ArbG München, Urt. v. 4.1.2019 – 36 Ca 11585/17, BeckRS 2019, 2563

⁹ Mitlehner, NZI 2021, 376, 380; a.A. Baumert, NZA 2021, 684: Konsequenz sei Zulassung juristischer Personen

¹⁰ ArbG Köln v. 14.3.2023, ZInsO 2023, 1341, 1344

¹¹ Zu Unrecht kritisch und ablehnend Hirtz in Grunewald/Römermann, RDG, § 5 Rn. 121, 122; abl. wohl auch noch OLG Hamburg v. 29.8.2017, ZInsO 2017, 2229

¹² Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht, 4.1.2019, ZInsO 2019, 254 = NZI 1–2/2019, X

¹³ Kruth, DStR 2018, 2218, 2220; Sorg, INDAT-Report 9/2018, 52; s. schon den Bericht INDAT-Report 6/2011, 10; jüngst s. den Praxisbericht D.Dini, Insbüro 2025, 112

¹⁴ ZInsO 18/2025, V

¹⁵ Kluth, NZI 2019, 649, 650 mit Verw. auf die BRAK [ohne Substanziierung]; Eckert, NJW-aktuell 2022, 15

¹⁶ Kollbach, INDAT-Report 3/2024, 44

¹⁷ INDAT-Report 1/2025, 11

Rechtsanwalt¹. Diese Entwicklung steht im umgekehrten Verhältnis zu den Marktbedingungen von »Verwaltung« bei Beginn von Konkursverwaltung nach Inkrafttreten der Konkursordnung 1877/1879. In den Jahren 1879 bis 1914 wurden Rechtsanwälte und Kaufleute von den Konkursgerichten ganz unterschiedlich häufig eingesetzt, wobei statistisch in vielen Städten des Kaiserreiches vornehmlich spezialisierte Kaufleute bestellt wurden, die teilweise das »Gros« der Verfahren abwickelten².

Mit Entscheidung vom 19.7.2006³ hat das BVerfG die Anforderung der »praktischen Erfahrung« für grundrechtskonform erklärt. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung sei nicht verletzt, wenn der Insolvenzrichter die Aufnahme in die Vorauswahl-Liste beim Kriterium »fachliche Eignung« von vorhandenen praktischen Erfahrungen des Bewerbers in Insolvenzverfahren abhängig mache. Dies verstelle nicht den Zugang zum Amt des Insolvenzverwalters, da ein Bewerber solche Kenntnisse nicht zwingend durch eine Anstellung bei einem tätigen Insolvenzverwalter, sondern auch, wenn er bereits eine eigene Kanzlei führe, durch eine Zusammenarbeit mit einem tätigen Insolvenzverwalter erlangen könne.⁴ Dies ist ein klares Votum für die generelle Zulässigkeit der Verwalter*in-Bestellung von bisherigen Sachbearbeiter*innen.

Das Bestellungseignungsprüfungsverfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz. Das listende Gericht kann sich bei anderen Gerichten/Abteilungen über die Verfahrensführung des Bewerbers erkundigen und diese Erkenntnisse verwerten⁵; ebenso ist eine Erkundigung bei vom Bewerber angegebenen Arbeitgebern möglich.⁶

Ob eine allgemeinjuristische Qualifikation z.B. bereits mit dem Steuerberaterberuf nachgewiesen ist, ist streitig⁷. Ein Verwalter kann, wie § 5 InsVV zeigt, sich volljuristische Kenntnisse durchaus auch »einkaufen«. Aber ein Steuerberater muss eine vertiefende Befassung mit Insolvenzrecht (und für

Tätigkeiten im StaRUG-Bereich auch hinsichtlich Sanierungsrecht) nachweisen können, da § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG nur »Grundzüge« verlangt⁸. Der vom Deutschen Steuerberaterverband entwickelte »Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung« (St. 30.9.2024: nur ca. 476 Titelinhaber von mehr als 100.000 Steuerberatern (*Haarmeyer*, ZInsO 2025, 943)) hat bei den Bestellungen wenig Marktanteil⁹. Die Verwalter-Tätigkeiten sind jedenfalls mit denjenigen des Steuerberaters i.S.v. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG vereinbar¹⁰.

Für das Gericht ist Erfahrungsnachweis und Vertrauen in eine funktionierende Kanzlei und sicher-gestellt qualitätsorientierte Verfahrensabwicklung entscheidend. Der/die „Bewerber*in“ sollte langjährige Erfahrung in der Bearbeitung von



AGV
Seminare

Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/

¹ 132 lt. WBDatGmbH; das Gutachten von *Henssler* aus dem Januar 2019 nennt 6,7 % mit 6,4 % der Verfahren [S. 11 Gutachten]; *Henssler*, NZI 2020, 193, 194

² *Falk/Kling*, INDAT-Report 7/2020, 48

³ ZInsO 2006, 869; erneut: Entscheidung vom 27.11.2008, ZIP 2009, 975 = ZInsO 2009, 1053

⁴ OLG Hamburg, ZInsO 2009, 2013; OLG Köln, NZI 2007, 105; oder ausnahmsweise durch andere Tätigkeiten; s.a. OLG Nürnberg, ZIP 2007, 80; OLG Düsseldorf, ZInsO 2008, 1083; Eigenverantwortliche Tätigkeit genügt, diese sollte zahlenmäßig

nach Verfahren und nicht nach Dauer von Jahren entscheidend sein

⁵ OLG Hamburg, ZInsO 2005, 1170; s.a. BVerfG, ZInsO 2006, 1102 = WM 2006, 1680 zu einem de-listing-Fall wg. negativer Erfahrungen in Vor-Verfahren bei anderen Insolvenzgerichten

⁶ OLG Hamburg, ZInsO 2011, 1655

⁷ Abl. dazu OLG Hamburg v. 29.8.2017, ZInsO 2017, 2229 m. krit. Anm. *Frind*, ZInsO 2017, 2232; abl. *Kruth*, DStR 2018, 2218, 2220

⁸ *Kahlert*, ZIP 2021, 668, 674

⁹ Zuletzt berichtet im INDAT-Report 1/2016, 30

¹⁰ *Kahlert*, ZIP 2021, 668, 673

Insolvenzsachen vorweisen können, auch wenn er/sie nur kleinere Verfahren bearbeiten möchte¹. Dies zeigt bereits § 4 InsVV. Im Übrigen steht einer Bestellung von bisherigen erfahrenen Insolvenz-sachbearbeiter*innen, die den Sprung in die Selbständigkeit wagen wollen nichts im Wege.

V. Fazit und Praxishinweis

Eine Bewerbung/Interessenbekundung zur künftigen Verwalter*in-Bestellung ist regelhaft an alle Insolvenzrichter*innen zu senden. Sinnvolle Inhalte:

- Anzahl, Lage und Ausstattung² der jeweiligen Büros der Verwalterkanzlei
- Verfügbarkeit eines (funktionierenden!) Gläubigerinformationssystems (§ 5 Abs. 5 InsO)
- Anzahl der volljuristischen Mitarbeiter; Anzahl der sachbearbeitenden Mitarbeiter (Organigramm); *Nachweis* über deren jeweilige insolvenzspezifische Ausbildung;³ Vorlage von regelmäßigen Fortbildungsnachweisen in Themenbereichen des Insolvenz- und Gesellschaftsrechtes
- Organigramm der gesamten übrigen Kanzlei; Mitteilung der Tätigkeitsfelder der übrigen Sozii; Nachweis der Abdeckung der Arbeitsbereiche Steuer- und Arbeitsrecht durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter*innen oder vertraglich nachgewiesener Zugriff auf „Externe“
- Nennung der Vertretung ständiger Mandate von institutionellen Gläubigern; Nachweis eines funktionierenden „Conflict check-Systems“⁴
- Anzahl der Insolvenzgerichte, bei denen der/die Bewerber*in gfs. schon aktiv bestellt wird und seit wann; gfs.: durchschnittlicher prozentualer Anteil der Vergütung des Verwalters in seinen schlussgerechneten Verfahren der letzten drei Jahre mit Teilungsmassen (ohne Stundungs-

verfahren) bis 25.000 €, bis 250.000 € und über 250.000 €. ⁵

- bereichsspezifische Erfahrungen und bisherige Berufstätigkeit der Bewerber*in in wirtschaftlichen Bereichen (Geschäftsfelder) und insolvenzspezifischen Bereichen
- mediative Fähigkeiten und Zusatzausbildung⁶

Vorträge mit Frank Frind

Insolvenzanfechtungen bei (vorherigen) Pfändungen und (entstandenen)

Absonderungsrechten

am 22.7.2025, online bei AGV Seminare

Probleme rund um § 302 InsO –

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung

am 24.7.2025, online bei AGV Seminare

Die insolvenzgerichtliche Aufsicht und deren Folgen

am 26.8.2025, online bei AGV Seminare

Probleme bei „weiterwirtschaftenden“ Schuldner

am 28.8.2025, online bei AGV Seminare

Die Wahrung der Unabhängigkeit des/der Insolvenz-/Sachwalter*in als unverzichtbare Bestellungs voraussetzung

am 14.10.2025, online bei AGV Seminare

Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

am 17.10.2025, online bei AGV Seminare

¹ Ganter, NZI 2018, 137, 140; Frind, ZInsO 2017, 2232 m.w.N.; LG Halle, ZInsO 2005, 663 für den Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren; OLG Nürnberg, ZIP 2007, 80

² Hierzu gehören insbes. Angaben zur Nutzung von Software zur Tabellenführung und zu räumlichen Kapazitäten zur gleichzeitigen Besprechung mit mehreren Schuldner

³ Siehe dazu nunmehr BVerfG, v. 12.1.2016 – 1 BVR 3102/13, ZInsO 2016, 383 = ZIP 2016, 321 Rn. 36. Diese Fortbildungen werden dann jährlich zu prüfen sein.

⁴ Siehe dazu „Hamburger Leitlinien zur Durchführung und zur Rechtweite des „Conflict check“, ZInsO 2017, 375 = NZI 4/2017, VIII; Frind, ZInsO 2017, 363

⁵ Bereits dieser eine (!!) empirische Wert – dessen Ermittlung mit Aktenzeichenangabe der zugrundeliegenden Verfahren vorzulegen, aber auch recht einfach durchzuführen ist – zeigt in der Regel, insbesondere interessant für Gläubiger, sowohl die Massegenerierungsfreundlichkeit als auch das Kostenbewusstsein des jeweiligen Verwalters, vgl. dazu Frind, ZInsO 2011, 1913; ders., ZInsO 2011, 169; ders., ZInsO 2009, 1683; ders., ZInsO 2008, 1068; ders., ZInsO 2008, 126 zu Erhebungen des Insolvenzgerichtes Hamburg. Diese Angaben wären jährlich zu aktualisieren.

⁶ Hierzu Niering, Fs 25 Jahre InsO, 2025, 177